

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung sowie der Empfehlungen zur Prävention und Zukunftsgestaltung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zusammenfassung	3
II. Einleitung	3
1. Runder Tisch Heimerziehung (RTH), Bundesrepublik Deutschland .	3
2. Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR	4
3. Folgen der Heimerziehung	4
III. Forderungen des RTH für die Aufarbeitung der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland und des Berichts „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“	4
IV. Umsetzung der Forderungen	6
1. Schaffung eines ergänzenden Hilfesystems	6
A) Grundlagen und Aufbau des Fonds Heimerziehung West und des Fonds „Heimerziehung in der DDR“	6
Rechtliche und strukturelle Grundlagen der Fonds „Heimerziehung West“ und „Heimerziehung in der DDR“	6
Arbeitsweise der Fonds	7
Leistungen der Fonds	8
Der Lenkungsausschuss (Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen)	8
a) Der Lenkungsausschuss des Fonds „Heimerziehung West“	8
b) Der Lenkungsausschuss des Fonds „Heimerziehung in der DDR“	9
Geschäftsstelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)	9
Beschwerden	9

	Seite
Struktur des Beschwerdemanagements in den Ländern	10
Strukturen der Anlauf- und Beratungsstellen (AuB-Stellen)	11
Infotelefon (UBSKM), Telefonstatistik, eigenes Monitoring	11
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	12
Erfahrungsaustausch zwischen den AuB-Stellen	13
Überindividuelle Maßnahmen	13
B) Struktur der Umsetzung in den Ländern	14
B 1) AuB-Stellen – Fonds „Heimerziehung West“	14
Kurze Länderprofile	15
B 2) AuB-Stellen – Fonds Heimerziehung in der DDR	17
C) Stand der finanziellen Umsetzung	18
Fonds „Heimerziehung West“	18
Einzahlungen	19
Vereinbarungen	19
Auszahlungen	20
Fonds „Heimerziehung in der DDR“	20
Einzahlungen	20
Vereinbarungen	21
Auszahlungen	21
2. Prävention und Zukunftsgestaltung	21
– Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe	21
– Begriff „Verwahrlosung“	22
– Datenschutz und Akteneinsicht	22
V. Fazit	23

I. Zusammenfassung

Die Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6143, 17/6500 und Bundestagsplenarprotokoll 17/120, S. 14019C – 14027D), in Umsetzung der Beschlüsse des Runden Tisches Heimerziehung zur Unterstützung Betroffener von Unrecht und Misshandlungen in Heimen einen Fonds zu errichten, war wegweisend und hat sich bewährt.

In Abstimmung mit den Ländern und – bezogen auf den Fonds „Heimerziehung West“ – mit den Kirchen ist es innerhalb kürzester Zeit gelungen, zwei in ihren Leistungen vergleichbare Fonds für Betroffene von Misshandlungen in der Heimerziehung aus West- und Ostdeutschland als ergänzende Hilfesysteme zu den bestehenden Sozialversicherungssystemen zu etablieren: Am 1. Januar 2012 haben der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (Fonds „Heimerziehung West“) und am 1. Juli 2012 der Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (Fonds „Heimerziehung in der DDR“) ihre Arbeit aufgenommen.

Die ständig steigenden Zahlen von abgeschlossenen Vereinbarungen zur Gewährleistung von konkreten Hilfen belegen, dass die Fondsleistungen von den Betroffenen sehr gut angenommen werden. Dank der intensiven und niedrigschwelligen Informations- und Beratungsarbeit der Anlauf- und Beratungsstellen und der Arbeit der Geschäftsstelle auf Bundesebene ist es gelungen, bis zum 31. März 2013 beim Fonds „Heimerziehung West“ 25 036 137,91 Euro auszuführen. Davon entfallen auf Rentenersatzleistungen 16 365 000,00 Euro und auf Leistungen für Folgeschäden 8 671 137,91 Euro. Beim Fonds „Heimerziehung in der DDR“ konnten 5 008 039,54 Euro bis zum 31. März 2013 ausgezahlt werden. Davon entfallen auf Rentenersatzleistungen 2 455 100,00 Euro und auf Leistungen für Folgeschäden 2 552 939,54 Euro.

Die Fondsstarts sind insgesamt sehr positiv zu beurteilen, kritische Hinweise haben die Errichter (Bund, Länder und Kirchen) von Anfang an aufgegriffen, Lösungsmöglichkeiten gesucht und zügig Abhilfe geschaffen. Mit dem Netz von Anlauf- und Beratungsstellen in allen Ländern, einer Geschäftsstelle und Steuerungsinstrumenten wie dem Lenkungsausschuss, in dem auch eine Ombudsperson die Belange der Betroffenen direkt vertritt, gelingt es, den Spagat zwischen nachvollziehbaren Vorstellungen und Wünschen der Betroffenen einerseits und den Möglichkeiten eines ergänzenden Hilfesystems andererseits durch beständigen Informationsaustausch und Prüfung auf Praxistauglichkeit zu schließen. Positiv zu bewerten ist insbesondere die auf unterschiedliche Weise in den Ländern stattfindende Einbindung und Beteiligung von Betroffenen an der Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen.

Beide Fonds leisten einen wichtigen Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens, da Ansprüche der Betroffenen gegen die am Unrecht in der Heimerziehung beteiligten Institutionen und Personen aufgrund der Verjährung und wegen weitgehend fehlender Beweismöglichkeiten nur

schwer oder gar nicht mehr durchgesetzt werden können. Die Fondsleistungen eröffnen einen realistischen Weg, das individuelle Schicksal durch zweckgebundene, auch finanzielle, Leistungen anzuerkennen. Damit wird auch dokumentiert, dass den „Heimkindern“ Unrecht widerfahren ist und sie werden insoweit rehabilitiert.

Für die Hilfen stellen die Errichter mit einer Laufzeit von fünf Jahren finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 120 Millionen Euro beim Fonds „Heimerziehung West“ und 40 Millionen Euro beim Fonds „Heimerziehung in der DDR“ bereit.

Aber auch den mit Nachdruck erhobenen Forderungen der Betroffenen, dass sich solche Missstände für Kinder, die heute in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe leben, niemals wiederholen dürfen, wurde entsprochen. So hat die Bundesregierung vor allem im Rahmen der Entwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes viele Forderungen des Runden Tisches Heimerziehung in den fünfziger und sechziger Jahren aufgegriffen und beispielsweise zusätzliche Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder in Heimen im Gesetz verankert.

II. Einleitung

1. Runder Tisch Heimerziehung (RTH), Bundesrepublik Deutschland

Mit der Anhörung Betroffener am 11. Dezember 2006 vor dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wurde der Grundstein für eine intensive Auseinandersetzung mit dem Leid ehemaliger Heimkinder (Betroffene) gelegt. Die Betroffenen berichteten über massive Missstände in den Einrichtungen, über persönliches Leid und die Auswirkungen, mit denen sie heute noch zu kämpfen haben. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses hat der Bundestag am 4. Dezember 2008 die Bundesregierung um die Einrichtung eines Runden Tisches gebeten. Der sich in der Folge am 17. Februar 2009 konstituierende Runde Tisch Heimerziehung in den 50er- und 60er Jahren (RTH) unter dem Vorsitz von Bundestagsvizepräsidentin a. D. Frau Dr. Antje Vollmer verfolgte einerseits ein breites Anliegen, nämlich die Aufarbeitung der Heimerziehung, wie sie unter den damaligen rechtlichen, pädagogischen und sozialen Bedingungen der jungen Bundesrepublik Deutschland erfolgte. Im Vordergrund stand dabei die Prüfung des Unrechts, das Betroffenen zugefügt wurde sowie die Aufarbeitung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und gesundheitlicher (organischer oder psychischer) Folgen der Heimerziehungspraxis. Andererseits sollte den Betroffenen konkrete Hilfe angeboten werden. Dies soll durch die Förderung der Kommunikation zwischen den Betroffenen und den „Nachfolge“-Organisationen der damaligen Heimträger, durch die Vermittlung von Beratungsangeboten, aber auch durch materielle Unterstützung für konkrete Hilfe im Alltag, die zur Linderung des Leids betroffener Personen beiträgt, geleistet werden. Mit der öffentlichen Vorstellung des Abschlussberichtes¹

¹ Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er- und 60er-Jahren“, Berlin, Dezember 2010

am 13. Dezember 2010 und der Übergabe an den Deutschen Bundestag am 19. Januar 2011 hatte der RTH sein auf zwei Jahre befristetes Mandat erfüllt und seine Arbeit beendet. Der darauf aufbauende Bundestagsbeschluss vom 7. Juli 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6143, 17/6500 und Bundestagsplenarprotokoll 17/120 S. 14019C-14027D) hat die Empfehlungen des RTH weitestgehend aufgenommen und die Bundesregierung beauftragt, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, damit den Betroffenen zeitnah und wirksam geholfen werden kann.

Mit dem mündlichen Bericht von Herrn Parlamentarischem Staatssekretär (PSt) Dr. Kues vom 30. November 2011 (Schreiben vom 8. November 2011) wurde der Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BT-A-FSJ) über die Einrichtung und Finanzierung des Fonds für Opfer von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den 1950er und 1970er Jahren ausführlich informiert und über den baldigen Start des Fonds „Heimerziehung West“ zum 1. Januar 2012 in Kenntnis gesetzt. Das Interesse im parlamentarischen Raum an der Umsetzung des Fonds „Heimerziehung West“ blieb weiterhin groß, wie die umfangreiche Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/9507) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 3. Mai 2012 zur „Umsetzung der Leistungen des bundesweiten Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ zeigte. Im Rahmen der Antwort (Bundestagsdrucksache 17/9682) sowie einer Regierungsbefragung am 13. Juni 2012 (Plenarprotokoll, Bundestagsdrucksache 17/183) nahm das federführende Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) dazu Stellung.

Der Bitte der Vorsitzenden des BT-A-FSJ, einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung des Fonds „Heimerziehung West“ vorzulegen, kam das BMFSFJ am 10. Oktober 2012 nach. Im Rahmen der Besprechung der 78. Sitzung des BT-A-FSJ am 24. Oktober 2012 stellte Herr Staatssekretär Stroppe den Bericht dem Ausschuss vor.

2. Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR

Auch in der DDR haben viele Kinder und Jugendliche schweres Leid und Unrecht in Heimen nach Einweisung durch die Jugendhilfe erfahren. Angesichts des erlittenen Unrechts in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder der DDR beschlossen der Deutsche Bundestag (s. o.) und die Jugendministerinnen und -minister der Länder (27. Mai 2011), gleichwertige Hilfeangebote auch für Betroffene der DDR-Heimerziehung, die heute noch an Folgeschäden leiden, vorzusehen.

Der am 26. März 2012 vorgelegte Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“² bildete einen wichtigen

Ausgangspunkt für die Erarbeitung konkreter Hilfsangebote. Mit Schreiben vom 5. April 2012 übermittelte Herr PSt Dr. Kues dem BT-A-FSJ den Bericht. Der Bericht dokumentierte sehr überzeugend, wie unter anderen gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen vielen Säuglingen, Kindern und Jugendlichen in DDR-Heimen Zwang und Gewalt zur alltäglichen Erfahrung wurden. Den Betroffenen wurden schulische und berufliche Bildungsmöglichkeiten verweigert. Die Erlebnisse in den Heimen führten, vergleichbar mit denen der Kinder und Jugendlichen in westdeutschen Heimen, zu massiven Beeinträchtigungen der Lebenschancen und Entwicklungspotentiale. Dies wirkt bis heute bei vielen Betroffenen bspw. bei der Verwirklichung eines sozial integrierten Lebens nach.

Einen spezifischen Heimtypus stellten die Jugendwerkhöfe in der DDR dar, in denen sogenannte Schwererziehbare untergebracht wurden. Menschenverachtende, einer Strafanstalt ähnliche Erziehungsmethoden gehörten dort zum Alltag. Die gefängnisartigen, gewalttätigen und menschenunwürdigen Zustände in Torgau werden in der Gedenkstätte „Geschlossener Jugendwerkhof Torgau“, in der Forschungsliteratur und auch in der Rechtsprechung ausführlich dokumentiert.

3. Folgen der Heimerziehung

Für viele Heimkinder wurden Zwang und Gewalt zur alltäglichen Erfahrung. Den Betroffenen wurden schulische und berufliche Bildungsmöglichkeiten verweigert. Diese Erlebnisse in den Heimen führten zu massiven Beeinträchtigungen der Lebenschancen und Entwicklungspotentiale. Dies wirkt bis heute bei vielen Betroffenen nach und beeinträchtigt die Verwirklichung eines sozial integrierten Lebens.

III. Forderungen des RTH für die Aufarbeitung der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland und des Berichts „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“

Nach einer Vielzahl von Sitzungen und Aussprachen, in denen die Berichte Betroffener und wissenschaftliche Erörterungen Raum hatten, wurde im Dezember 2010 der Abschlussbericht des RTH veröffentlicht. Neben einer umfassenden Bewertung der Missstände in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre aus Sicht des Runden Tisches wurden konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet, die dazu beitragen sollen, das Unrecht und das Leid, das den Heimkindern widerfahren ist, lindern zu helfen. Darüber hinaus sollen die Ergebnisse der Aufarbeitung auch präventiv dazu beitragen, dass sich vergleichbare Erlebnisse nicht wiederholen können.

Die Lösungsansätze des RTH und des Berichts „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ umfassten sowohl immaterielle als auch materielle Formen der Aufarbeitung und Wiedergutmachung.

Als ein zentrales Anliegen wurde die Gründung eines bundesweiten Fonds gefordert, der gemeinsam vom Bund

² Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Bericht, Berlin, März 2012 und Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR – Expertise, Berlin, März 2012

und den Bundesländern getragen wird. Der Fonds Heimerziehung West wird darüber hinaus auch von den beiden großen christlichen Kirchen und ihren Wohlfahrtsverbänden sowie den Ordensgemeinschaften getragen. Die Fonds sollen ermöglichen, dass Betroffene finanzielle Hilfen zur Überwindung der heute noch nachweisbaren Folgen aus der Zeit ihrer Heimunterbringung in den Jahren 1949 und 1975 beim Fonds „Heimerziehung West“ sowie in den Jahren 1949 bis 1990 beim Fonds „Heimerziehung in der DDR“ erhalten können.

Die finanzielle Unterstützung durch die Fonds soll nur einen, wenn auch sehr wichtigen Beitrag dazu leisten, Betroffenen eine konkrete, individuelle Hilfe zukommen zu

lassen, da viele aufgrund ihrer Heimbiographie unter Folgeschäden leiden und zusätzlich oft in prekären finanziellen Verhältnissen leben müssen. Mit der Umsetzung der über die Einzelfallhilfe hinaus gehenden Forderungen zu Prävention und Zukunftsgestaltung sollte aber auch gewährleistet werden, dass sich zukünftig ähnliche Verhältnisse, wie sie in den 50er und 60er Jahren in den Erziehungsheimen anzutreffen waren, nicht mehr wiederholen. Insbesondere sollten die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gestärkt werden.

Die zentralen Lösungsvorschläge des RTH und des Berichts „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ waren:

a) Rehabilitative Maßnahmen für die gesamte Betroffenenengruppe

Lösungsvorschläge	Umsetzung der Lösungsvorschläge
– Anerkennung von Unrecht	– Umfassende Darstellung der Situation in den Kinder- und Jugendheimen in den 50er- und 60er-Jahren im Abschlussbericht
– Bitte um Verzeihung	– Entschuldigungsschreiben der Länder und Kirchen an Betroffene, Entschuldigung des Deutschen Bundestags
– Einrichtung von regionalen AuB-Stellen (AuB-Stellen)	– Einrichtung der Stellen durch die Länder im Rahmen der Einrichtung des Fonds Heimerziehung

b) Finanzielle Maßnahmen zugunsten einzelner Betroffener

Lösungsvorschläge	Umsetzung der Lösungsvorschläge
– Rentenersatzfonds (Rentenersatzleistungen)	– Leistungsmerkmal des Fonds Heimerziehung
– Fonds für Folgeschäden (materielle Bedarfe)	– Leistungsmerkmal des Fonds Heimerziehung
– Niedrigschwelliger Zugang zu den Fondsleistungen	– Dialogorientierte, individuelle Beratung statt anonymem Antragsverfahren
– Genugtuungsfunktion und Billigkeitserwägungen in die Entscheidungen einfließen lassen	– Leistungen werden im Dialog ermittelt und im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung abgeschlossen
– Glaubhaftmachung auch mit Hilfe der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zu den jeweiligen Heimen bzw. Unterbringungsbedingungen	– Prinzip der Glaubhaftmachung hat Vorrang vor dokumentarischem Nachweisverfahren
– Unterstützung zur Aufarbeitung (Akteneinsicht, Verwandtensuche, Besuche der Einrichtung)	– Bestandteil der Beratungsleistung in den AuB Stellen – Finanzielle Unterstützung, etwa für Reisekosten und Materialien durch den Fonds gesichert
– Überindividuelle Aufarbeitung (wissenschaftliche Aufarbeitung, Ausstellungen und Dokumentationen, Gedanken)	– Finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Aufarbeitung, die sich an eine Vielzahl von Betroffenen richten, nach von den Lenkungsausschüssen festgelegten Kriterien

c) Weitere Forderungen zu den finanziellen Leistungen

Lösungsvorschläge	Umsetzung der Lösungsvorschläge
Es ist darauf zu achten, dass finanzielle Leistungen – nicht auf andere Sozialleistungen anzurechnen sind	– Vereinbarung zwischen BMAS/Bundesagentur für Arbeit und Kommunalen Spitzenverbänden, dass Leistungen des Fonds Heimerziehung nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden (untergesetzliche Regelung)
– nicht pfändbar sind	– Im Bedarfsfall werden individuelle Lösungen vor Ort mit Hilfe der Schuldnerberatung angestrebt, die in der Lage ist, solche gemeinsam mit der betroffenen Person und den zuständigen Stellen zu entwickeln.
– auch bei Wohnsitz im Ausland bezogen werden können.	– In begründeten Einzelfällen ist die Abstimmung der Vereinbarung auch bei Betroffenen mit Wohnsitz im Ausland möglich.

Finanzierung des Fonds „Heimerziehung West“

Finanzielle Ausstattung des Fonds	Beiträge der Errichter
– Finanzierung in Höhe von 120 Mio. Euro durch je einem Drittel von	– Regelung im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt
– Bund,	– 40 Mio. Euro
– Ländern und Kommunen,	– 40 Mio. Euro
– Katholischer Kirche und Evangelischer Kirche und deren Wohlfahrtsverbänden und Ordensgemeinschaften	– 40 Mio. Euro (je 20 Mio. Euro durch die katholische Kirche sowie deren Ordensgemeinschaften durch die evangelische Kirche sowie deren Wohlfahrtsverbänden)

Finanzierung des Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Finanzielle Ausstattung des Fonds	Beiträge der Errichter
– Für den Fond „Heimerziehung in der DDR“ Finanzierung in Höhe von 40 Mio. Euro je zur Hälfte von	– Regelung im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt
– Bund,	– 20 Mio. Euro
– Ländern und Kommunen	– 20 Mio. Euro

IV. Umsetzung der Forderungen

1. Schaffung eines ergänzenden Hilfesystems

A) Grundlagen und Aufbau des Fonds Heimerziehung West und des Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Rechtliche und strukturelle Grundlagen der Fonds „Heimerziehung West“ und „Heimerziehung in der DDR“

Die beiden Fonds wurden als nichtrechtsfähige Fonds des Privatrechts errichtet. Die Form wurde gewählt, um zum

einen die rasche Errichtung des Fonds „Heimerziehung West“ bis Ende 2011 zu gewährleisten, zum anderen aber auch, um die Begrenztheit der zur Verfügung gestellten Hilfen zu verdeutlichen.

Der Bund, die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, der Freistaat Bayern sowie das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg, die Evangelische Kirche in Deutschland, die (Erz-)Bistümer der katholischen Kirche im Bundesgebiet, der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

und die Deutsche Ordensobernkonferenz haben zum Fonds „Heimerziehung West“ eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen sowie eine Satzung des Fonds beschlossen. Entsprechend wurde der Fonds „Heimerziehung in der DDR“ durch den Bund und die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung und einer entsprechenden Satzung errichtet.

Die Errichter des Fonds „Heimerziehung West“ haben den Fonds mit Start zum 1. Januar 2012 zu jeweils einem Drittel (Bund, Länder, Kirchen), mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 120 Mio. Euro ausgestattet. Der Fonds unterteilt sich in einen Fonds für Folgeschäden aus der Heimerziehung (100 Mio. Euro) und einen Rentenersatzfonds (20 Mio. Euro). Umschichtungen der Vermögen der beiden Unterfonds sind zulässig: Auf der Grundlage der Umsetzungserkenntnisse aus der Arbeit des Fonds und eines Beschlusses des Lenkungsausschusses ist bereits eine Umschichtung erfolgt, so dass mittlerweile 40 Mio. Euro für den Rentenersatzfonds zur Verfügung stehen.

Für den Fonds „Heimerziehung West“ können betroffene Personen bis zum 31. Dezember 2014 mit der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle Vereinbarungen über Hilfeleistungen aus dem Fonds schließen. Der Fonds sieht vor, dass vereinbarte Hilfeleistungen bis zum 31. Dezember 2016 ausgezahlt werden können.

Die ostdeutschen Länder und die Bundesregierung entwickelten auf Grundlage der o. g. Beschlüsse und des Berichtes „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ Lösungsvorschläge, die sich an den für westdeutsche Betroffene unterbreiteten Vorschlägen des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren orientieren.

Die Errichter des Fonds Heimerziehung in der DDR haben mit dem Start des Fonds zum 1. Juli 2012 40 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, jeweils 20 Mio. Euro durch den Bund und durch die Länder. Eine Budgetierung zwischen Rentenersatzfonds und Hilfen für den materiellen Bedarf fand nicht statt. Für den Fonds Heimerziehung in der DDR können bis zum 30. Juni 2016 Vereinbarungen getroffen werden, die bis zum 30. Juni 2017 ausgezahlt werden.

Arbeitsweise der Fonds

Formale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fonds „Heimerziehung West“ ist die Einweisung in ein Kinder- und Jugendheim in Folge einer Entscheidung des Jugendamtes oder eines Landesjugendamtes, eines Vormundschaftsgerichts oder als strafrechtliche Sanktion im Rahmen der Jugendstrafgerichtsbarkeit. Die Betroffenen müssen als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 in eine vollstationäre Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung eingewiesen worden sein. Der Fonds „Heimerziehung in der DDR“ ist ein Angebot an Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1990 in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einem Dauerheim für Säuglinge und

Kleinkinder in der DDR zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren.

Ausgangspunkt für individuelle Leistungen aus dem Fonds sind, gemäß den Empfehlungen des RTH, Folgeschäden aus den psychischen und physischen Misshandlungen sowie sexuellem Missbrauch, die Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 in Erziehungsheimen der Bundesrepublik sowie in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder in der DDR erlitten haben und an denen sie heute noch leiden.

Der Fonds „Heimerziehung West“ wurde eingerichtet, da sowohl der Weg über das Opferentschädigungsgesetz (OEG) als auch die Verfolgung anderer gesetzlicher Ansprüche für viele Betroffene aussichtslos sein dürften. Aussichtslos dürfte dies sein, weil die Voraussetzungen des OEG nicht vorliegen oder Verantwortliche, wie z. B. der pflichtvergessene Amtsvormund, der prügelnde Erzieher oder die nachlässige Jugendamtsaufsichtsperson nicht mehr greifbar sind, weil die Vorwürfe nicht mehr aufklärbar oder aber die Ansprüche verjährt sind. Für Betroffene aus den neuen Bundesländern bestehen Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen, insbesondere nach § 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG). Eine Inanspruchnahme der Leistungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ und des StrRehaG schließen sich nicht gegenseitig aus. Der Grund dafür ist, dass nicht die Umstände in den Heimen, sondern die Einweisung in das Heim und die Frage nach deren Rechtsstaatswidrigkeit für einen Anspruch auf Rehabilitierung durch das StrRehaG maßgeblich ist.

Mit den Fonds wurde somit in Ergänzung zu bestehenden Hilfesystemen ein eigenständiges Hilfesystem für Betroffene geschaffen. Die Fonds können finanzielle Hilfen zur Bewältigung des Leides bereitstellen, wenn ein Folgeschaden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch Heimerziehung vorliegt, der nicht durch die bereits bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt wird. Außerdem können die Fonds entschädigungsähnliche Leistungen an diejenigen gewähren, die eine Minderung von Rentenansprüchen erlitten haben, weil für sie keinerlei Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Fonds ist der Nachweis eines Heimaufenthalts während des für den Fonds „Heimerziehung West“ maßgeblichen Zeitraums von 1949 bis 1975 und des für den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ maßgeblichen Zeitraum von 1949 bis 1990. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden können, unterstützt die Anlauf- und Beratungsstelle auch bei notwendigen Rechercharbeiten. Weitere Nachweise, etwa in Bezug auf Heimerfahrungen und Folgeschäden, sind nicht vorzulegen sondern glaubhaft zu machen. In Form einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der/dem Betroffenen und der jeweils zuständigen Beraterin bzw. dem Berater wird der konkrete Bedarf ermittelt, dokumentiert und von beiden Seiten unterzeichnet (es muss also keine Antragstellung erfolgen!).

Diese Vereinbarung wird dann an die Geschäftsstelle des Fonds, angesiedelt im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), weitergeleitet, die nach erfolgter Plausibilitäts- bzw. Schlüssigkeitsprüfung die Vereinbarung ebenfalls bestätigt (dreiseitige Vereinbarung) und die vereinbarte Geldsumme zur Deckung des ermittelten Bedarfs auszahlt.

Die Auszahlung der Gelder erfolgt in aller Regel über die Geschäftsstelle des Fonds wie folgt (Ausnahme Berlin, das auch direkt an Betroffene auszahlt):

- Bei Leistungen für Folgeschäden aus der Heimerziehung erfolgt eine Auszahlung grundsätzlich an die Leistungserbringer. Mittel können aber auch direkt an die Betroffenen ausgezahlt werden, soweit dies entsprechend gewünscht wird oder sachgerecht erscheint.
- Rentenersatzleistungen werden an die Betroffenen als Einmalzahlung in Form von Geldleistungen direkt ausgezahlt.

Leistungen der Fonds

- Die Fonds verstehen sich ausdrücklich als ergänzendes Hilfesystem. Sie sollen die Aufgabe erfüllen, noch andauernde Belastungen als Folgewirkung der Heimunterbringung auszugleichen bzw. zu mildern. Das Hilfesystem soll das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme nicht ersetzen, sondern ergänzen. In vielen Fällen kompensieren Fondsleistungen prekäre finanzielle Lebensbedingungen von Betroffenen, die vielfach mit unterbrochenen Erwerbsbiographien leben müssen.
- Es ist ausdrückliches Ziel der Fonds, dass Leistungen schnell und unbürokratisch den Betroffenen zu Gute kommen, wenn nötig durch Vorleistung des Hilfesystems. Dennoch müssen die Grundregeln des Umgangs mit öffentlichen Mitteln (Transparenz, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) eingehalten werden.
- Das Hilfesystem erbringt Leistungen, die deutlich über die Leistungsverpflichtungen des sozialrechtlichen Hilfesystems hinausgehen. Die ursprüngliche Erwartung, dass vorrangig therapeutische Hilfen in Anspruch genommen werden, hat sich in der Umsetzung nicht bestätigt. Dies liegt wohl einerseits daran, dass das durchschnittliche Alter der betroffenen Personen über 60 Jahren liegt und andererseits aber auch daran, dass langjährige therapeutische Hilfen i. d. R. durch die gesetzlichen Versicherungsträger abgedeckt und alternative Therapieformen kaum nachgefragt werden. Bisher wurden Sachleistungen für folgende Bereiche ausgezahlt:
 - Konsumgüter (30 Prozent der Zahlungen), z. B. Handy, Laptop/Computer (einschl. Zubehör), TV- und Hifi-Anlagen, Elektrogeräte (insbes. Weißware wie Küchengeräte und Waschmaschinen), Übernahme von Reisekosten für Urlaubsreisen.
 - Verbesserung der Wohnsituation 30 Prozent, z. B. Unterstützung bei besonderer Hilfsbedürftigkeit, etwa Hilfe bei der Beschaffung von (medizinischen, orthopädischen, technischen etc.) Hilfsmitteln; behindertengerechter Umbau des Bads oder der Küche; Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben im Alter, insbesondere zur Vermeidung von Heimaufenthalten

schon, orthopädischen, technischen etc.) Hilfsmitteln; behindertengerechter Umbau des Bads oder der Küche; Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben im Alter, insbesondere zur Vermeidung von Heimaufenthalten

- Medizinische Unterstützung 10 Prozent, darunter 4 Prozent Therapieleistungen, z. B. Medizinische oder psychotherapeutische Hilfen, soweit sie über das durch die Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkassen) abgesicherte Maß hinausgehen, u. a. Kuren und alternative Behandlungsmethoden.
- Förderung der individuellen Mobilität 10 Prozent, z. B. Übernahme von Kosten bei der Aufarbeitung, etwa entstehende Kosten bei der Suche nach Familienmitgliedern, Akteneinsicht, Fahrtkosten zur damaligen Einrichtung, Veröffentlichung von Biografien; Finanzierung eines PKW, E-Bike, Kfz-Zubehör.
- Sonstige Leistungen 20 Prozent, z. B. Qualifizierungsmaßnahmen, etwa Hilfe bei der Vermittlung und Finanzierung von Nachqualifikationen oder Unterstützung bei Umschulungen; Beratungs- und Betreuungskosten, etwa Unterstützung bei Ämtergängen und -kontakten.
- Darüber hinaus werden durch die Rentenersatzleistungen einmalige Auszahlungen als Ersatzleistungen für erzwungene Arbeit, für die zwischen dem vollendeten 14ten Lebensjahr und der Volljährigkeitsgrenze keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, erbracht. Hierzu stehen je Arbeitsmonat, in dem keine Sozialleistungen abgeführt wurden, 300 Euro monatlich als Rentenersatzleistung zur Verfügung. Unmittelbar nach dem Start des Fonds Heimerziehung West wurde anhand der Nachfrage deutlich, dass die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in Heimen erzwungene Arbeit leisten mussten, sehr viel höher ist, als vermutet. Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen der Expertise zum Runden Tisch Heimerziehung deutlich unterschätzt. Aufgrund dieser unerwartet hohen Nachfrage nach Leistungen zum Rentenersatz wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des Lenkungsausschusses der ursprünglich bereitgestellte Fondsanteil in Höhe von 20 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro erhöht.

Der Lenkungsausschuss (Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen)

a) Der Lenkungsausschuss des Fonds „Heimerziehung West“

Die konstituierende Sitzung des Lenkungsausschusses Fonds „Heimerziehung West“ fand am 12. Dezember 2011 im BAFzA statt. Der Lenkungsausschuss besteht aus sechs Vertreterinnen und Vertretern der Errichter. Von der Bundesregierung wurden Herr Stroppe, BMFSFJ und Frau Lampersbach, Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannt. Von der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder benannte Mitglieder sind Herr Gorrissen, Vertreter des Landes Schleswig-Holstein und Herr Lohest, Ministerium für Integration, Familie, Kin-

der, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz. Die evangelische Kirche benannte Frau Loheide, Vorstand Sozialpolitik beim Diakonischen Werk der EKD. Die katholische Kirche wird durch Herrn Stücker-Brüning, Deutsche Bischofskonferenz, vertreten. In der konstituierenden Sitzung wurde Herr Stroppe (BMFSFJ) als Vorsitzender und Herr Gorrissen (Ländervertreter Schleswig Holstein) als stellvertretender Vorsitzender gewählt. Seit Oktober 2012 ist Frau Regina Kraushaar, BMFSFJ, als Nachfolgerin von Herrn Stroppe, Vorsitzende des Lenkungsausschusses.

Zur Wahrung der Belange der Betroffenen hat der Lenkungsausschuss im Einvernehmen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenen am Runden Tisch eine Ombudsperson mit eingeschränktem Stimmrecht benannt, die vor Beschlüssen des Lenkungsausschusses zu hören ist und die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Herr Prof. Dr. Schruth, Hochschule Magdeburg/Stendal, wurde zur Ombudsperson berufen.

Der Lenkungsausschuss beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen die Richtlinien, nach denen Leistungen aus dem Fonds an Betroffene gewährt werden. Des Weiteren nimmt er die Aufgabe der Kontrolle und Steuerung des Fonds wahr. Darüber hinaus ist der Lenkungsausschuss für die Aufsicht über die Geschäftsstelle und für die gleichmäßige Mittelvergabe während der gesamten Laufzeit des Fonds verantwortlich.

b) Der Lenkungsausschuss des Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Die konstituierende Sitzung des Lenkungsausschusses fand am 22. Juni 2012 statt. Der Lenkungsausschuss besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern der Errichter. Von der Bundesregierung wurden Herr Lutz Stroppe (BMFSFJ) und Frau Dagmar Rothacher, Bundesministerium des Innern benannt. Die Länder werden im Lenkungsausschuss durch Frau Martina Reinhardt, Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und Herrn Andreas Hilliger, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg benannt. Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses war bis Oktober 2012 Herr Lutz Stroppe, seitdem ist Frau Regina Kraushaar (BMFSFJ) als seine Nachfolgerin Lenkungsausschussvorsitzende. Frau Martina Reinhardt nimmt den stellvertretenden Vorsitz wahr.

Für die Betroffenen wurde ebenso wie bei dem Fonds „Heimerziehung West“ eine Ombudsperson mit den gleichen Aufgaben benannt. Herr Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg/Stendal, wurde zur Ombudsperson der Betroffenen berufen, als sein Vertreter und Vertreter der Betroffenen wurde Herr Ralf Weber benannt.

Die Aufgaben des Lenkungsausschusses Fonds „Heimerziehung in der DDR“ entsprechen denen des Fonds „Heimerziehung West“ (s. o.).

Die beiden Lenkungsausschüsse tagen seit Oktober 2012 regelmäßig in gemeinsamen Sitzungen und gewährleisten dadurch eine möglichst hohe Konformität bei der Umset-

zung beider Fonds, insbesondere in Bezug auf Umsetzungsfragen.

Geschäftsstelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Auf der Grundlage eines Erlasses des BMFSFJ wurde das BAFzA mit der Umsetzung des Fonds „Heimerziehung West“ und des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ – konkret mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung – beauftragt. Entsprechend der Geschäftsordnung ist die Geschäftsstelle insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Prüfung der Vereinbarungen über Hilfeleistungen auf Schlüssigkeit, Auszahlung und gleichmäßige Mittelvergabe,
- Prüfung und Auszahlung der Rentenersatzleistungen an die Betroffenen
- Unterstützung der regionalen AuB-Stellen durch begleitende Beratung,
- Bearbeitung der Mittelanforderungen und -auszahlungen bzw. Rückzahlungen,
- Verwaltung des Fondsvermögens,
- Umsetzung des Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit (einschließlich Betreuung der Website www.fonds-heimerziehung.de),
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses.

Beschwerden

Die Lenkungsausschüsse der Fonds haben hierzu ein transparentes Verfahren festgelegt: Mittel- oder unmittelbar auf die konkrete Arbeit der regionalen AuB-Stellen beziehende Beschwerden werden dem zuständigen Landesministerium durch die Geschäftsstelle zugeleitet. Das Landesministerium wird um Klärung und – soweit nötig – um Abhilfe gebeten. Bei den Beschwerden überwog in den ersten Monaten die Kritik an der Qualität der Beratung, da während der ersten Wochen eine durchgängig sehr hohe Erwartungshaltung der Betroffenen gegenüber den Leistungen der Fonds bestand.

Darüber hinaus werden die Fonds von einzelnen Betroffenen grundsätzlich, aufgrund bestimmter Leistungen aber auch von einer größeren Zahl der Betroffenen kritisiert. Mittlerweile überwiegt die Kritik an den langen Wartezeiten bis zur ersten Beratung in den AuB-Stellen. In Einzelfällen können Beratungstermine erst für die zweite Jahreshälfte 2014 vergeben werden. Die Länder, in deren Verantwortung sich die Beratungsstellen befinden, haben sich diesem Problem angenommen; seit Ende 2012 werden viele AuB-Stellen mit zusätzlichem Personal ausgestattet.

Beschwerden gegenüber der Geschäftsstelle werden direkt an den Lenkungsausschuss gerichtet, der die Aufsicht über die Geschäftsstelle wahrnimmt, und entsprechende Entscheidungen festlegt.

**Struktur des Beschwerdemanagements
in den Ländern**

Darüber hinaus haben die Lenkungsausschüsse empfohlen, dass alle Bundesländer in den AuB-Stellen Beiräte einrichten, die unter Beteiligung von Betroffenen die Umsetzung des Fonds begleiten. Dies wurde bereits in

den Leitfäden für die Arbeit in den AuB-Stellen zur Sicherung einer kontinuierlichen Aufbau- und Ablaufqualität festgehalten. Diese Empfehlung wurde noch nicht in allen Bundesländern umgesetzt. Es zeichnet sich aber ab, dass im Laufe des Jahres 2013 entsprechende Beiräte in allen Bundesländern eingerichtet sein werden.

Fonds Heimerziehung West	Beirat	Ausstattung
Baden-Württemberg	ja	Im November 2012 konstituierte sich der Beirat der Anlauf- und Beratungsstelle Heimerziehung (ABH BW) unter der Federführung des Sozialministeriums. Ziel des Beirates ist es, konsensual zu arbeiten und die Arbeit der ABH BW zu begleiten.
Bayern	nein	–
Berlin	ja	– Die Arbeit der Berliner Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder (ABeH) wird von einem Fachbeirat begleitet, in dem neben Experten der Heimerziehung auch Vertreter der Jugend- und Sozialämter, der Psychotherapeutenkammer, des Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und der federführenden Senatsverwaltung und eine Reihe von Betroffenen mitarbeiten. – Zur Bearbeitung von Beschwerden hat der Fachbeirat einen Beschwerdeausschuss eingesetzt, an dem ebenfalls Betroffene beteiligt sind.
Bremen	nein	–
Hamburg	ja	Des Weiteren ist im April 2012 der 10köpfige Beirat für die Hamburger Anlauf- und Beratungsstelle in Anwesenheit des Senators zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Dieser Beirat soll dazu beitragen, dass die vom Runden Tisch in Berlin erarbeiteten und vom Deutschen Bundestag beschlossenen Hilfesysteme zum Ausgleich bzw. zur Milderung der Folgeschäden der Heimunterbringung in Hamburg möglichst zufriedenstellend umgesetzt werden. Aus diesem Grund sind zwei Betroffene Mitglied des Beirates.
Hessen	nein	–
Niedersachsen	nein	–
Nordrhein-Westfalen	ja	Es bestehen 2 Beiräte mit insgesamt 15 Beiratsmitgliedern, wovon insgesamt 6 der beteiligten betroffene Personen sind.
Rheinland-Pfalz	ja	Es besteht ein landesweiter Beirat, an dem auch Betroffene, Mitglieder der im Landtag vertretenen Parteien (SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen), die evangelische und katholische Kirche und Wohlfahrtsverbände vertreten sind.
Saarland	nein	–
Schleswig-Holstein	ja	Der Beirat besteht aus 6 Beiratsmitgliedern, wovon zwei Mitglieder Betroffene sind. Ein Betroffener ist stellvertretender Vorsitzende. Die Beiratssitzungen erfolgen ca. einmal pro Quartal.

Fonds Heimerziehung in der DDR	Beirat	Ausstattung
Berlin	ja	Ja, seit Start des Fonds (s. o. Fonds Heimerziehung West)
Brandenburg	nein	In Vorbereitung
Mecklenburg-Vorpommern	ja	Ja, seit 19.11.2012 (keine weiteren Angaben)
Sachsen	Nein	keine Angabe
Sachsen-Anhalt	ja	Seit 2013
Thüringen	ja	Seit 2013

Strukturen der AuB-Stellen

Für die Umsetzung der Ziele des Fonds wurde sowohl für den Fonds „Heimerziehung West“ als auch für den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ eine dezentrale Struktur von AuB-Stellen in den Ländern aufgebaut. In diesen Stellen erhalten die betroffenen Personen Beratung und Hilfe und können Vereinbarungen zur Gewährleistung von Hilfen und Unterstützungsleistungen aus den Fonds abschließen.

Die regionalen AuB-Stellen, die in fachlicher und personeller Hinsicht unter Aufsicht der Bundesländer eingerichtet und mit geeignetem Personal ausgestattet wurden, ermitteln auf der Grundlage ausführlicher Beratungsgespräche („exploratives Gespräch“) gemeinsam mit der/dem Betroffenen „auf Augenhöhe“ den jeweiligen konkreten Hilfebedarf. Sie nehmen damit insgesamt eine „Lotsenfunktion“ ein, indem sie Betroffene allgemein bei der Aufarbeitung des Heimaufenthalts begleiten. Die Beratungsstellen helfen im jeweiligen Einzelfall den individuell notwendigen, passgenauen Hilfebedarf zu ermitteln. Ergebnis des Gesprächs kann somit auch sein, dass das bereits bestehende vorrangige Hilfesystem und nicht der Fonds in Anspruch zu nehmen sind.

In der Regel verfügt jedes Bundesland über eine AuB-Stelle mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen (2 Stellen), Hessen (6 Stellen) und Niedersachsen (48 Stellen). Insgesamt sind bundesweit 127 Beraterinnen und Berater eingesetzt. Die Beraterinnen und Berater verfügen über eine einschlägige Qualifizierung (vorrangig Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Psychologinnen/Psychologen) und besitzen einschlägige Vorerfahrungen oder Zusatzqualifikationen. In den Stellen sind auch Personen mit Verwaltungshintergrund tätig.

Den Ländern werden 10 Prozent der eingezahlten Fondsmittel zur Refinanzierung der AuB-Stellen erstattet. Aufgrund der komplexen Anliegen der Betroffenen und der vielschichtigen Anforderungen an die Stellen im Sinne der zu erfüllenden Lotsenfunktion (u. a. aufsuchende Beratung, Unterstützung bei der Beschaffung von Unterlagen aus den ehemaligen Heimen oder damals zuständigen Jugendämtern, Grundinformationen zu OEG Klagemöglichkeiten usw.) haben die Länder mitgeteilt, dass der finanzielle Aufwand für die Bereitstellung der Leistungen der AuB-Stellen jedoch deutlich höher ausfällt.

Infotelefon (UBSKM), Telefonstatistik, eigenes Monitoring

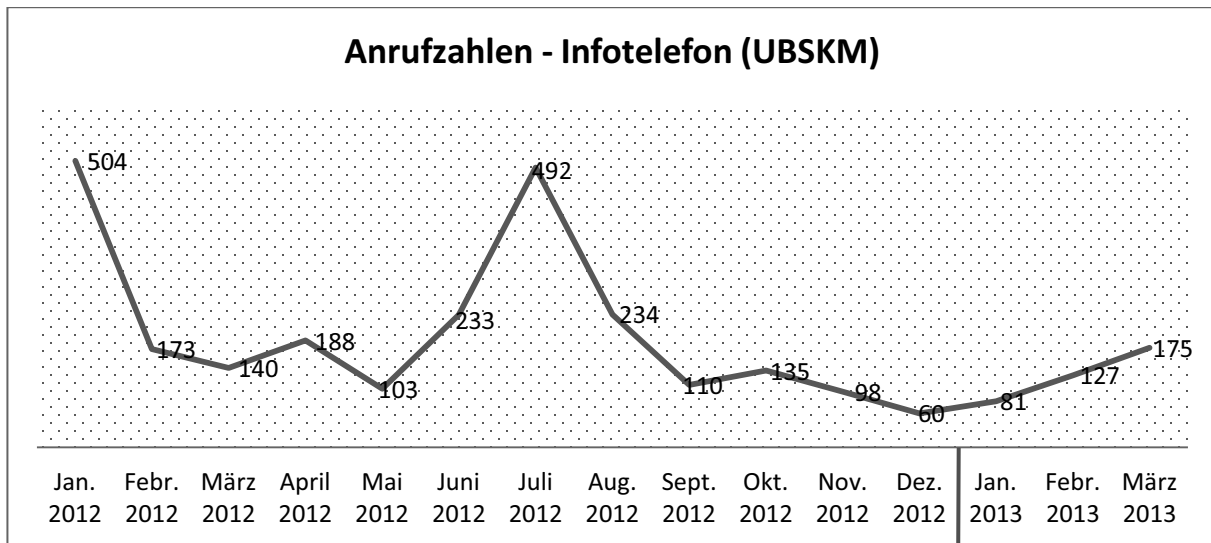
Infotelefon bei der Unabhängigen Stelle für sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM)

Um Betroffenen und Angehörigen niedrigschwellig einen Erstzugang zu beiden Fonds Heimerziehung zu ermöglichen, wurde zum Start des Fonds „Heimerziehung West“ im Januar 2012 ein Infotelefon eingerichtet. Es ist beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) angesiedelt. Unter der kostenfreien Rufnummer 0800-100 4900 wird in erster Linie zu regionalen Zuständigkeiten der AuB-Stellen informiert, aber auch Beschwerden entgegengenommen, die zur weiteren Klärung an die Geschäftsstelle weitergegeben werden. Es werden keine telefonischen Beratungsgespräche geführt, da dies nicht Teil der Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Infotelefons ist.

Seit Januar 2012 konnte das Infotelefon insgesamt 2 853 Anfragen zu beiden Fonds beantworten.

Infotelefon Heimkinder													
2012	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Gesamt
Anfragen	504	173	140	188	103	233	492	234	110	135	98	60	2470

2013	Jan.	Feb.	März	Gesamt 2012/2013
Anfragen	81	127	175	2853



Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für beide Fonds Heimerziehung wurden von Beginn an explizit an der besonderen Zielgruppe – Betroffene mit traumatisierenden Erlebnissen aus Heimaufenthalten – ausgerichtet. Aber auch Angehörige und Vertretungen (z. B. Rechtsbeistände oder bevollmächtigte Personen) werden angesprochen. Insgesamt ist die Öffentlichkeitsarbeit niedrigschwellig und sensibel ausgerichtet worden. Auf bildliche und gegenständliche Darstellungen wurde verzichtet. Es wurden unterschiedliche Maßnahmen ausgewählt, da der Kreis der Betroffenen in Alter, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht homogen und überwiegend nicht organisiert ist.

Neben den Pressemitteilungen, die insbesondere zum Start beider Fonds eine wichtige Informationsquelle bildeten, sind die zentralen Maßnahmen die Website www.fonds-heimerziehung.de, Flyer und Plakate.

Flyer und Plakate, die zum Start des Fonds „Heimerziehung West“ erstellt worden waren, wurden zum Start des Fonds „Heimerziehung DDR“ überarbeitet, ergänzt und neu gestaltet. Mittlerweile sind rund 51 000 Flyer und Plakate durch die Geschäftsstelle an die AuB-Stellen versandt worden. Diese verteilen sie dann an geeigneten Orten.

Auf der Website www.fonds-heimerziehung.de stehen alle wichtigen Informationen für Betroffene zur Verfügung. Hier kann nach der zuständigen AuB-Stelle

gesucht werden, aber auch direkt über das Kontaktformular <https://www.fonds-heimerziehung.de> eine erste Verbindung hergestellt werden. Vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2013 sind 1 266 Anfragen eingegangen und wurden zur Kontaktaufnahme an die regional zuständigen AuB-Stellen weitergeleitet. Insgesamt ist festzustellen, dass das Kontaktformular in den westlichen Bundesländern (69 Prozent) deutlich mehr genutzt wird als in den östlichen Bundesländern (31 Prozent)³.

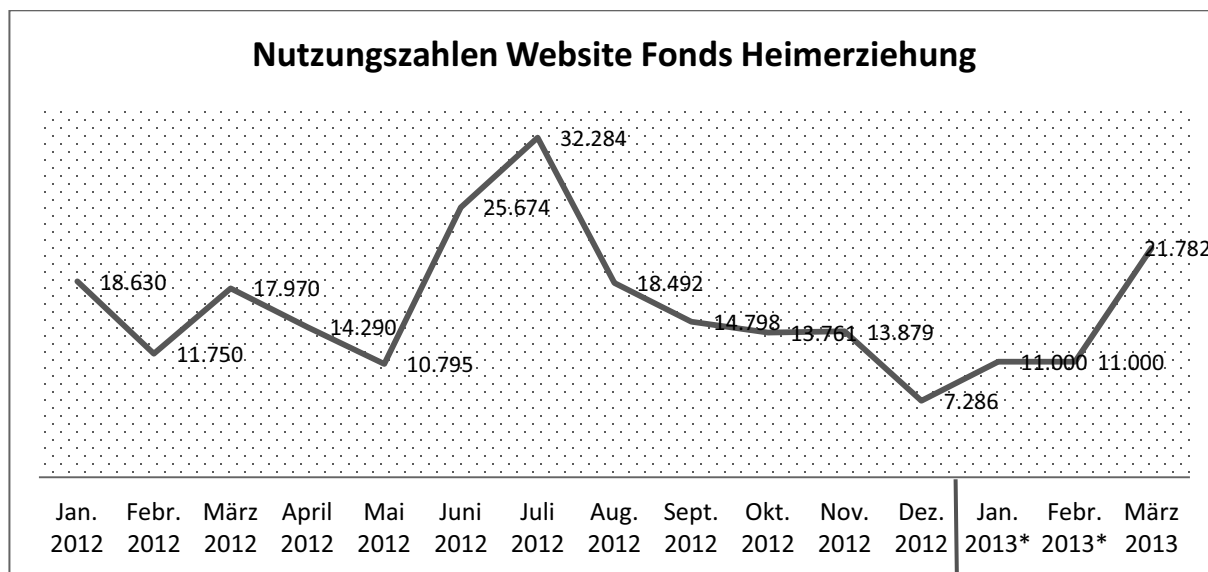
Auf der Website wird u. a. auch über wichtige Ergebnisse aus den Sitzungen der Lenkungsausschüsse berichtet, es werden wichtige Dokumente zum Thema eingestellt und auf aktuelle Informationen z. B. der Errichter verlinkt.

Die Website wird sehr gut angenommen. Seit dem Start der Website am 1. Januar 2012 bis 31. März 2013 hat die Website 243 391* Besucherinnen und Besucher zu verzeichnen. Neben allgemeinen Informationen zur Entstehung des Fonds und zu den AuB-Stellen wurden Berichte, Dokumente, Expertisen und Pressemitteilungen zum Fonds „Heimerziehung West“ und zum Thema „Heimerziehung in der DDR“ eingestellt. Seit dem 1. Juli 2012 sind auch alle Informationen zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“ auf der Website abrufbar.

³ Eine genaue Zahl ist nicht möglich, da für Berlin Ost und West eine gemeinsame AuB-Stelle eingerichtet wurde.

Website Fonds Heimerziehung								
Monat/2012	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Besuche	18.630	11.750	17.970	14.290	10.795	25.674	32.284	18.492
Monat/2012	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.				Gesamt
Besuche	14.798	13.761	13.879	7.286				199.609

Monat/2013	Jan.	Feb.	März	Gesamt 2012/2013
Besuche	11.000*	11.000*	21.782	243.391*



*Im Januar und Februar 2013 wurde die Zahl auf Grund technischer Probleme geschätzt.

In einem internen Bereich stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AuB-Stellen wichtige Informationen zu Verfügung; sie werden ständig aktualisiert. Ein ganz wichtiger Baustein sind dabei die Hilfeformulare, die auf der Website zur Verfügung stehen.

Erfahrungsaustausch zwischen den AuB-Stellen

Nachdem Mitte Dezember 2011 eine erste Informationsveranstaltung in Köln stattfand, ergab sich aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Ländern und der „Neuartigkeit“, des mit den Fonds beschränkten Weges, der Bedarf, Erfahrungsaustausche zwischen den AuB-Stellen anzubieten. Im Jahr 2012 fanden vier Treffen in Mainz, Celle, Wiesbaden und Berlin und in 2013 bereits zwei weitere Treffen in Potsdam und Berlin statt. Es bestand von Anfang an das Interesse der Beraterinnen und Berater bzw. der Vertreterinnen und Vertreter der Errichter in Ost und West, sich gemeinsam auszutauschen und Verfahren zu vereinheitlichen. Die Erfahrungsaustausche dienen vorrangig dazu, eine einheitliche Umsetzung bundesweit zu gewährleisten und zugleich auch auf die regionalen Besonderheiten einzugehen, diese gemeinsam zu diskutieren und betroffenengerechte Lösungen zu erarbeiten. Ergeben sich aus diesen Gesprächen konkrete Regelungsbedarfe, wird der Lenkungsausschuss anhand einer Beschlussvorlage darüber informiert und entscheidet über angepasste Verfahren. Dadurch kann gewährleistet werden, dass sich die Umsetzung an den tatsächlichen Bedarfen vor Ort orientiert und im Rahmen der Vorgaben des RTH flexibel auf Anforderungen reagiert werden kann.

Es hat sich gezeigt, dass der Erfahrungsaustausch zwischen den Beratungsstellen untereinander, aber auch mit

der Geschäftsstelle direkt, als ein wichtiges Element zur Verbesserung der Arbeit genutzt wird und sich mittlerweile als fester Bestandteil im Umsetzungsprozess etabliert hat.

Überindividuelle Maßnahmen

Der Abschlussbericht des RTH verwies ausdrücklich darauf, dass der Fonds Heimerziehung auch Maßnahmen zur überindividuellen Aufarbeitung berücksichtigen sollte. Die dafür in Frage kommenden Bereiche, „wissenschaftliche Aufarbeitung, Ausstellungen und Dokumentationen sowie Gedenken“ (s. Abschlussbericht RTH S. 38), sollen berücksichtigt werden. Bereits während der Vorbereitungsphase zur Einrichtung der Fonds, aber auch aktuell haben sich Betroffene gegenüber dem Bereich „wissenschaftliche Aufarbeitung“ aus unterschiedlichen Gründen eindeutig ablehnend positioniert. Solche Initiativen werden zwar grundsätzlich begrüßt, nicht aber als Aufgabe des Fonds gesehen. Es wird vielmehr weiterhin die Verantwortung der Errichter gesehen, entsprechende Aufträge zu vergeben. Die Lenkungsausschüsse haben sich daher darüber verständigt, dass für die Bereiche „Ausstellungen und Dokumentationen sowie Gedenken“ vor allem Betroffene Gelegenheit erhalten sollen, mit Hilfe von Fondsmitteln geeignete Initiativen umsetzen zu können. Aufgrund des Problems der Folgefinanzierung und der mangelnden Eingrenzungsmöglichkeit wird die Finanzierung von „Infrastrukturen“ (z. B. Strukturförderung von Verbänden, Selbsthilfegruppen usw.) explizit ausgeschlossen. Bisher wurde das Theaterstück „Heimkinder in der Nachkriegszeit – die verlorene Jugend-“ „Heim-Weh“ mit einem Betrag in Höhe von 10 000,00 Euro unterstützt.

B) Struktur der Umsetzung in den Ländern**B 1) AuB-Stellen – Fonds „Heimerziehung West“**

Für die Betroffenen in den westdeutschen Bundesländern stehen 113 Beraterinnen und Berater in 72 AuB-Stellen

zur Verfügung, davon alleine 48 Beratungsstellen in Niedersachsen. Die Geschäftsstelle hat seit Beginn des Fonds bis zum 31. März 2013 rd. 4 600 Vereinbarungen schlüssig geprüft, worauf rd. 25 Mio. Euro an Betroffene ausbezahlt wurden.

Struktur der Anlauf- und Beratungsstellen			
Stand 31.03.2013			
Bundesländer (West)	Anzahl Berater/innen	Beratene Personen	Erst- und Folgeberatung
Baden-Württemberg	3	667	1.027
Bayern	5	405	533
Berlin	7	489	775
Bremen	2	145	360
Hamburg	2	368	570
Hessen	13	1.426	2.183
Niedersachsen	69	1.341	1.690
Nordrhein-Westfalen	5,5	449	613
Rheinland-Pfalz	2,5	562	1.935
Saarland	2	114	182
Schleswig-Holstein	2	481	919
Gesamt	113	6.447	10.787

In Berlin stehen die Beraterinnen und Berater Betroffenen sowohl aus West als auch aus der DDR zur Verfügung.

Heimerziehung West			
Stand 31.03.2013	materielle Bedarfe	Rentenersatzleistungen	Gesamt
abschließend geprüfte Vereinbarungen i. d. Geschäftsstelle (Anzahl)	2.675	1.882	4.557
Auszahlungen (Euro)	8.671.137,91	16.365.000,00	25.036.137,91

Kurze Länderprofile

Baden-Württemberg

Die AuB-Stelle ist dem Ministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zugeordnet. In ihr sind eine Beraterin mit einer sozialpädagogischen Ausbildung und ein Berater (Jurist) jeweils mit einer halben Stelle tätig. Die AuB-Stelle steht wöchentlich an zwei Tagen für jeweils fünf Stunden im Rahmen telefonischer Kontaktzeiten den Betroffenen offen. Sitz ist am Feuerseeplatz in Stuttgart. Sie ist damit räumlich getrennt vom Kommunalverband Jugend und Soziales – Landesjugendamt. Dies wurde von Betroffenenvertreterinnen und -vertretern angeregt. Nach Auskunft der AuB-Stelle findet die Tatsache, dass es sich bei den barrierefreien Räumlichkeiten nicht um eine Behörde, sondern ein normales Geschäftshaus handelt, große Wertschätzung bei den Betroffenen. Ebenso wird auch die zentrale Lage und gute Erreichbarkeit positiv gewertet. Ein Beirat begleitet die Arbeit der AuB-Stelle.

Freistaat Bayern

Die AuB-Stelle befindet sich in München in der Bayerstraße und ist Teil des Zentrums Bayern – Familie und Soziales des Bayrischen Landesjugendamtes und dem Bayrischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zugeordnet. In der Beratungsstelle sind fünf Beraterinnen und ein Berater tätig. Vier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verfügen über eine sozialpädagogische Ausbildung, eine weitere Beraterin hat zusätzlich zur sozialpädagogischen Ausbildung einen Master in Soziologie. Eine Beraterin ist Psychologin, eine weitere Mitarbeiterin ist als Verwaltungskraft tätig. Die Beratungsstelle ist an fünf Tagen in der Woche durchschnittlich acht Stunden täglich geöffnet. Die Institutionalisierung eines Beirats zur Begleitung der Arbeit der AuB ist geplant.

Land Berlin

In Berlin wurde die gemeinnützige Gesellschaft für sozial-kulturelle Arbeit mbH (GskA) durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft mit der Einrichtung und Aufgabenwahrnehmung der AuB-Stelle sowohl für den Fonds „Heimerziehung West“, als auch für den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ beauftragt. Die AuB-Stelle ist mit 4 Beraterinnen und 3 Beratern (= insgesamt 4,6 Stellen) ausgestattet. Davon haben 5 eine sozialpädagogische Ausbildung, eine ist Psychologin, einer ist Pädagoge. Die AuB-Stelle ist an 5 Tagen pro Woche besetzt. Beratungen erfolgen nach telefonischer Vereinbarung. Durchschnittlich 6 Stunden pro Woche können sich Betroffene in einer offenen Sprechstunde bzw. telefonisch direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden. Die AuB-Stelle in Berlin verwaltet als einzige Stelle die Fondsmittel selbständig.

Den Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung folgend, wurde ein Fachbeirat zur Begleitung der Arbeit der Berliner AuB-Stelle (West und in der DDR) unter Beteiligung von Betroffenen eingerichtet. Die Geschäftsord-

nung sieht auch vor, dass sich der Fachbeirat u. a. auch der Beratung und Bewertung anonymisiert vorgelegter Einzelfälle annimmt.

Hansestadt Bremen

Die AuB-Stelle ist beim Versorgungsamt Bremen – im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts, Opferentschädigungsrecht – angesiedelt und der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zugeordnet. In der AuB-Stelle arbeiten zwei Personen mit je einer halben Stelle, die Leitung erfolgt durch den zuständigen Dezenten, der u. a. auch für das Opferentschädigungsrecht zuständig ist.

Zur Unterstützung der Aufgaben kann das Versorgungsamt Personen aus einem Expertenpool heranziehen, die sozialpädagogische/therapeutische Unterstützung für die Betroffenen während einer Aufarbeitungsphase geben. Aufgrund des sehr hohen Beratungsbedarfs können Sprechzeiten mittlerweile nur nach Termin vereinbart werden.

Freie und Hansestadt Hamburg

Die AuB-Stelle ist dem Versorgungsamt Hamburg/Referat Soziale Entschädigungen angegliedert und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zugeordnet. Sie ist gut erreichbar und mit jeweils einer Beraterin und einem Berater ausgestattet. Beide sind als Verwaltungskraft tätig. Trotz Sprechzeiten wird fast ausschließlich mit vorher vereinbarten Terminen gearbeitet. Die Beratungsstelle steht durchschnittlich 38 Stunden pro Woche den Betroffenen zur Verfügung.

Aufgrund der Anbindung der AuB-Stelle zum Versorgungsamt und der entsprechenden Fachbehörde, ergeben sich durch die direkten Bezüge zum Bereich „Soziale Entschädigungen“ mit den Aufgabenfeldern OEG, BVG, SED-Opfer und BEG unmittelbare Kontakte. Die sich daraus ergebenden Netzwerkverbindungen zu bereits bestehenden anderen Stellen, wie z. B. zu Opferberatungsstellen, therapeutischen Hilfesystemen usw. können sinnvoll genutzt werden.

Der Beratungsstelle steht ein 10-köpfiger Beirat zur Seite. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Betroffenen sowie je einem Vertreter der Kirchen, dem Leiter der Opferhilfe – Beratungsstelle Hamburg, der stellvertretenden Direktorin der Forschungsstelle für Zeitgeschichte Hamburg, einem Beauftragtem des Landesjugendamtes sowie der Leiterin des Versorgungsamtes Hamburg.

Hessen

Die Hessischen AuB-Stellen sind bei den sechs Ämtern für Versorgung und Soziales in Kassel, Gießen, Fulda, Wiesbaden, Frankfurt am Main und Darmstadt angesiedelt und dem Hessischen Sozialministerium zugeordnet. Die Fachaufsicht obliegt dem Regierungspräsidium Gießen, die oberste Fachaufsicht dem Hessischen Sozialministerium. In den AuB-Stellen in Frankfurt am Main, Wiesbaden, Fulda und Kassel sind Beamtinnen/Beamte

des gehobenen Dienstes bzw. vergleichbare Angestellte mit den Aufgaben betreut. Die AuB-Stellen in Darmstadt und Gießen sind mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des höheren Dienstes und Beschäftigten vergleichbar mittlerer Dienst besetzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen und mittleren Dienstes verfügen über die reguläre Verwaltungsausbildung. Bei den beiden Mitarbeitern des höheren Dienstes handelt es sich um Juristen. Jede AuB-Stelle ist mit einer halben Planstelle ausgestattet. Die Grundqualifikation/Grundausbildung ergänzend fand eine zusätzliche Qualifizierung im Blick auf die besonderen Anforderungen in den AuB-Stellen statt. Supervision ist bei Bedarf möglich.

Die AuB-Stellen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den üblichen Bürozeiten der Behörden gut erreichbar; Beratungstermine werden mit der/dem Betroffenen vorab vereinbart. Auf Wunsch wird mit dem/der Betroffenen ein Gesprächstermin an einem externen Ort seiner Wahl verabredet.

Niedersachsen

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration verfolgt mit dem Start des Fonds das Prinzip der Regionalisierung. In 47 AuB-Stellen stehen den Betroffenen ortsnah Beraterinnen/Berater zur Verfügung, die über eine Ausbildung als Verwaltungskraft, eine sozialpädagogische Ausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. 31 der AuB-Stellen weisen eine Personalstelle auf, 16 sind mit 2 Personen besetzt.

Die AuB-Stellen in Niedersachsen befinden sich in kommunaler Trägerschaft.

Nordrhein-Westfalen

Die Anlauf- und Beratungseinrichtungen in NRW sind bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe in den beiden Landesjugendämtern eingerichtet und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zugeordnet.

Für die Beratungstätigkeit wurden im Laufe des Jahres insgesamt 5,5 Stellen zur Verfügung gestellt (Sozialpädagogen, Heilpraktikerin, Jurist), die durch 3 Verwaltungsfachkräfte unterstützt werden.

Die Beratungskräfte sind an den Arbeitstagen ganztägig anwesend und verfügen über behindertengerecht erreichbare Einzelzimmer. Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel 4 bis 12 Wochen, in Einzelfällen länger.

Die begleitenden Arbeitskreise der Anlaufstellen tagen alle zwei Monate.

- Beratungsstelle im Rheinland beim LVR-Landesjugendamt, Köln

Der AuB-Stelle stehen zwei Beraterinnen und ein Berater zur Verfügung. Diese sind als Verwaltungskräfte tätig und besitzen darüber hinaus eine zusätzliche sozialpädagogische Ausbildung. Die AuB-Stelle ist an

5 Tagen je Woche durchschnittlich 8 Stunden am Tag geöffnet.

- Beratungsstelle Westfalen-Lippe, Münster

In der AuB-Stelle arbeiteten bis Ende Juni eineinhalb Beraterinnen und ein Berater. Zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben eine sozialpädagogische Ausbildung sowie Ausbildungen als Heilpraktikerin (Psychotherapie) und ein abgeschlossenes Jura Studium. Die AuB-Stelle ist an fünf Tagen je Woche durchschnittlich sieben Stunden am Tag geöffnet.

Rheinland-Pfalz

Die AuB-Stelle befindet sich in den Räumlichkeiten des Landesjugendamtes und ist dem Referat 35, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, der Abteilung Landesjugendamt des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz und dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen zugeordnet.

Die Beratungsstelle liegt gut erreichbar in den Räumlichkeiten des Landesamtes in der Mainzer Neustadt. Je nach persönlichem Bedarf der Betroffenen bietet die AuB-Stelle die Möglichkeit, Beratungsgespräche auch vor Ort bei den Betroffenen (eigene Wohnung oder neutraler Ort am Wohnort) bzw. in Mainz an neutralem Ort wahrzunehmen.

Das Beratungsteam setzt sich zusammen aus einer Diplom-Pädagogin mit Schwerpunkt Sozialpädagogik sowie einer Diplom-Sozialarbeiterin. Geleitet wird die Beratungsstelle vom Leiter des Referats 35, der Diplom-Psychologin mit beraterischer und psychotherapeutischer Qualifikation ist und langjährige Erfahrung in verschiedenen Beratungskontexten mitbringt. Unterstützt wird die Beratungsstelle durch einen Diplom-Sozialarbeiter. Ein landesweiter Beirat begleitet die Arbeit der AuB-Stelle.

Saarland

Die regionale AuB-Stelle des Saarlandes untersteht dem Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport und befindet sich gut erreichbar im Zentrum von Saarbrücken. Eine Beraterin mit der Ausbildung zur Verwaltungsfachkraft und ein Berater mit einer sozialpädagogischen Ausbildung sind dort tätig. Die AuB-Stelle ist an 5 Tagen pro Woche ganztägig geöffnet und steht durchschnittlich 8 Stunden pro Tag den Betroffenen zur Verfügung.

Schleswig-Holstein

Die Stelle in Schleswig-Holstein ist dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit zugeordnet und ist mit einer Beraterin und einem Berater ausgestattet. Davon ist eine Person als Verwaltungskraft (Juristin mit Qualifikation Mediation) tätig. An sechs Wochentagen werden jeweils 6 Termine nach Bedarf angeboten. Die Beratungs-

stelle steht den Betroffenen durchschnittlich pro Woche 10 Stunden bzw. nach Bedarf zur Verfügung.

Die Beratungsstelle wurde im November 2008 eingerichtet. Zunächst war sie als Kontaktstelle für Betroffene gedacht, die Unterstützung bei der Einsicht in ihre Akten oder Informationen zu der auf Bundesebene beginnenden Diskussion über den Runden Tisch erhalten wollten. Seit dem 1. Januar 2012 nimmt die Stelle die Aufgaben einer regionalen AuB-Stelle für den Fonds „Heimerziehung West“, wahr. Es ist eine Einrichtung in freier Trägerschaft.

Die AuB-Stelle hat ein Büro im Gebäude des Sozialministeriums und ist gut zu erreichen. In dem Büro werden bei entsprechendem Wunsch Beratungsgespräche geführt. Es gibt keine festen Bürozeiten. Gespräche werden, um dann ausreichend Zeit zu haben und nicht gestört zu werden, nur nach Voranmeldung geführt. Entscheidend, wo Gespräche geführt werden, ist ausschließlich der Wunsch der Betroffenen: ob bei den Betroffenen zu

Hause oder an einem anderen Ort oder im Büro. Ein Beirat zur Begleitung der Arbeit der AuB-Stelle ist geplant.

B 2) AuB-Stellen – Fonds Heimerziehung in der DDR

Für die Betroffenen in den ostdeutschen Bundesländern stehen 17 Beraterinnen und Berater in 6 AuB-Stellen zur Verfügung. Bisher meldeten sich 4 357 betroffene Personen in den Beratungsstellen. In einzelnen Stellen werden aufgrund der großen Nachfrage und der geringen personellen Ausstattung bereits Termine bis Mitte 2014 vereinbart. Das Problem der langen Wartezeiten wurde mit den Ländervertreterinnen und -vertretern diskutiert und von deren Seite zugesagt, dass die Stellen, zumindest während der verlängerten Startphase, mit zusätzlichem Personal ausgestattet werden sollen. Die Geschäftsstelle hat bis zum 31. März 2013 1 439 Vereinbarungen schlüssig geprüft, worauf rd. 5 Mio. Euro an Betroffene ausbezahlt wurden.

Struktur der Anlauf- und Beratungsstellen			
Stand 31.03.2013			
Bundesländer (DDR)	Anzahl Berater/innen	Beratene Personen	Erst- und Folgeberatung
Brandenburg	3	644	3.225
Berlin	7	579	914
Mecklenburg-Vorpommern	2	836	1.380
Sachsen	2	584	2.099
Sachsen-Anhalt	3	458	1.658
Thüringen	4	1.256	3.022
Gesamt	21	4.357	12.298

In Berlin stehen die Beraterinnen und Berater Betroffenen sowohl aus West als auch aus der DDR zur Verfügung.

Heimerziehung in der DDR			
Stand 31.03.2013	materielle Bedarfe	Rentenersatzleistungen	Gesamt
abschließend geprüfte Vereinbarungen i. d. Geschäftsstelle (Anzahl)	978	461	1.439
Auszahlungen (Euro)	2.552.939,54	2.455.100,00	5.008.039,54

Kurze Länderprofile

Berlin

s. unter B1) Fonds „Heimerziehung West“ kurze Länderprofile

Brandenburg

Die AuB-Stelle des Landes Brandenburg ist an die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur angegliedert. Die Fachaufsicht liegt beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Dies hat den Vorteil, dass Betroffene mit einem Beratungsbedarf zu Ansprüchen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen direkt weitervermittelt werden können. Auch Betroffene aus der Bürgerberatung der Landesbeauftragten, die früher in Einrichtungen der DDR-Jugendhilfe untergebracht waren, können direkt an die AuB-Stelle vermittelt werden. In der Beratungsstelle sind eine Gesundheitsmanagerin/Sozialrechtsberaterin und ein Sozialpädagoge beschäftigt.

Es erfolgen ein fachlicher Austausch zwischen anderen vergleichbaren Beratungsstellen und eine gemeinsame Supervision.

Um den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, ist vorgesehen, die personellen Kapazitäten in der AuB-Stelle zeitnah zu erhöhen.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Anlauf- und Beratungsstelle „Heimerziehung in der DDR“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ASs MV) ist bei der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (LStU MV) eingerichtet worden. Die Fachaufsicht liegt beim Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, Referat Jugendhilfe.

Der Leiter und die Mitarbeiterin der AuB-Stelle verfügen über abgeschlossene universitäre Hochschulausbildungen (Rechts- und Kulturwissenschaften, Pädagogik und Betriebswirtschaft) und langjährige Berufserfahrungen auf den Gebieten der Bürgerberatung.

Sachsen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat die AuB-Stelle (ABS) unter der Trägerschaft des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV) eingerichtet. Die ABS befindet sich in Leipzig und beschäftigt drei Mitarbeiterinnen. In der Stelle sind eine Juristin, ein Psychologe und eine Verwaltungskraft tätig. Das besondere Charakteristikum für den Freistaat Sachsen stellt die große lokale Nähe zum Jugendwerkhof der DDR in Torgau dar. Durch die intensiven Kontakte mit den Mitarbeitern der heutigen Gedenkstätte des Jugendwerkhofes Torgau wurde die Arbeit der AuB-Stelle schon in Vorbereitung ihrer Eröffnung fachlich unterstützt.

Sachsen-Anhalt

Die AuB-Stelle (A+B-Stelle) Sachsen-Anhalt ist als Außenstelle des Ministeriums für Arbeit und Soziales (MS) in einem gesonderten Gebäude in Magdeburg eingerichtet worden. Im Rahmen einer kurzfristigen Lösung wurde die A+B-Stelle zuerst mit einem kommissarischen Leiter bzw. Berater und einer Assistenz besetzt. Im August 2012 ist ein Leiter für die A+B-Stelle neu hinzugekommen. Ab Anfang 2013 stehen zwei weitere Beraterinnen sowie eine Verwaltungskraft der Stelle zur Verfügung.

Eine enge Verknüpfung mit dem Landesbeauftragten Sachsen-Anhalt für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Hinblick auf mögliche Ansprüche auf Rehabilitierung ist gegeben.

Thüringen

Die AuB-Stelle ist in Thüringen beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) angesiedelt. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim TMSFG. In der AuB-Stelle sind drei Berater mit pädagogischer Ausbildung tätig. Es ist geplant, einen Beirat zu Begleitung der AuB-Stelle einzurichten. Dabei sollen auch Betroffene beteiligt werden. Die verschiedenen Akteure, die bisher auch im Thüringer Arbeitskreis Misshandlung/Missbrauch in ehemaligen DDR-Kinderheimen und Jugendwerkhöfen aktiv sind, werden dann auch in dem Beirat vertreten sein. Die AuB-Stelle unterstützt auch regional Gruppen von Betroffenen bei ihrer Aufarbeitung. Dies geschieht z. B. in Form von begleiteten Gesprächsangeboten für die Gruppen selbst oder in Form von gemeinsamen Besuchen ehemaliger Heime als „Orte der Erinnerung“.

C) Stand der finanziellen Umsetzung

Fonds „Heimerziehung West“

Die Geschäftsstelle hat nach Zustimmung durch den Lenkungsausschuss und vor dem Start des Fonds ein gemeinsames Konto bei der Bank für Sozialwirtschaft eingerichtet, auf das alle Errichter über die gesamte Laufzeit des Fonds jährlich in vier Teilzahlungen ihren Anteil einzahlen. Die Einzahlungen von Bund, Kirchen und den westdeutschen Bundesländern belaufen sich entsprechend der Verwaltungsvereinbarung bis zum 31. März 2013 auf einen Betrag in Höhe von 42 500 007,10 Euro (im Rechnungsjahr 2012 wurden vereinbarungsgemäß 34 000 000,00 Euro eingezahlt). An die Betroffenen konnten bis zum 31. März 2013 Hilfeleistungen in Höhe von 25 036 137,91 Euro für insgesamt 4 557 schlüssig geprüfte Vereinbarungen ausbezahlt werden (mit Stand 31. Dezember 2012 waren es 17 990 149,67 Euro für 3 455 Vereinbarungen). Davon entfallen auf 1 882 Vereinbarungen über Rentenersatzleistungen 16 365 000,00 Euro (mit Stand 31. Dezember 2012 waren es 1 579 Vereinbarungen und 13 070 700,00 Euro) und auf 2 675 Vereinbarungen auf Leistungen für Folgeschäden 8 671 137,91 Euro (mit Stand 31. Dezember 2012 waren es 1 876 Vereinbarungen und 4 919 449,67 Euro).

Einzahlungen

Einzahlung	2012 (in Euro)	1. Quartal 2013 (in Euro)	Gesamt (in Euro)
Bund	10.000.000,00	2.500.000,00	12.500.000,00
Baden-Württemberg	1.847.894,40	461.973,60	2.309.868,00
Bayern	2.166.530,40	541.632,60	2.708.163,00
Berlin	335.410,80	83.852,70	419.263,50
Bremen	155.722,80	38.930,70	194.653,50
Hamburg	379.922,40	94.980,60	474.903,00
Hessen	1.102.948,80	275.737,20	1.378.686,00
Niedersachsen	1.352.385,60	338.096,40	1.690.482,00
Nordrhein-Westfalen	3.262.971,60	815.750,00	4.078.721,60
Rheinland-Pfalz	693.091,20	173.272,80	866.364,00
Saarland	205.362,00	51.340,50	256.702,50
Schleswig-Holstein	497.760,00	124.440,00	622.200,00
ev. Kirche	6.000.000,00	1.500.000,00	7.500.000,00
Kath. Kirche	6.000.000,00	1.500.000,00	7.500.000,00
Gesamt	34.000.000,00	8.500.007,10	42.500.007,10

Vereinbarungen

Zeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. März 2013

Bundesland	abschließend schlüssig geprüfte Vereinbarungen		
	Gesamt	Rentenersatzleistungen	Materieller Hilfebedarf
Baden Württemberg	271	84	187
Bayern	470	154	316
Berlin	230	117	113
Bremen	128	28	100
Hamburg	248	94	154
Hessen	552	159	393
Niedersachsen	834	389	445
Nordrhein-Westfalen	1025	512	513
Rheinland-Pfalz	258	107	151
Saarland	74	40	34
Schleswig-Holstein	467	198	269
Gesamt	4557	1882	2675

Auszahlungen

Zeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. März 2013

Bundesland	Materieller Hilfebedarf (in Euro)	Rentenersatzleistungen (in Euro)	Gesamt (in Euro)
Baden-Württemberg	568.724,35 €	740.400,00 €	1.309.124,35 €
Bayern	898.417,75 €	1.189.800,00 €	2.088.217,75 €
Berlin	889.409,52 €	1.102.200,00 €	1.991.609,52 €
Bremen	203.162,44 €	228.900,00 €	432.062,44 €
Hamburg	801.588,59 €	1.141.800,00 €	1.943.388,59 €
Hessen	935.650,86 €	1.383.000,00 €	2.318.650,86 €
Niedersachsen	1.483.174,06 €	3.408.300,00 €	4.891.474,06 €
Nordrhein-Westfalen	1.019.870,05 €	4.246.200,00 €	5.266.070,05 €
Rheinland-Pfalz	649.047,57 €	1.035.600,00 €	1.684.647,57 €
Saarland	91.970,85 €	276.600,00 €	368.570,85 €
Schleswig-Holst.	1.130.121,87 €	1.612.200,00 €	2.742.321,87 €
Gesamt	8.671.137,91 €	16.365.000,00 €	25.036.137,91 €

Fonds „Heimerziehung in der DDR“

Für den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ hat die Geschäftsstelle im Auftrag des Lenkungsausschusses ebenfalls ein eigenes Konto bei der Bank für Sozialwirtschaft eingerichtet, worauf die Errichter ihren Anteil in jährlich vier Teilzahlungen entrichten. Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung belaufen sich die Einzahlungen vom Bund und den ostdeutschen Bundesländern bis zum 31. März 2013 auf 7 500 000,00 Euro (im Rechnungsjahr 2012 wurden vereinbarungsgemäß 5 000 000,00 Euro eingezahlt).

An die Betroffenen konnten bis zum 31. März 2013 Hilfeleistungen in Höhe von 5 008 039,54 Euro für insgesamt 1 439 schlüssig geprüfte Vereinbarungen ausgezahlt werden (mit Stand 31. Dezember 2012 waren es 1 855 421,78 Euro für 834 Vereinbarungen). Davon entfallen auf 461 Vereinbarungen auf Rentenersatzleistungen 2 455 100,00 Euro (mit Stand 31. Dezember 2012 waren es 294 Vereinbarungen und 1 211 300,00 Euro) und auf 978 Vereinbarungen auf Leistungen für Folgeschäden 2 552 939,54 Euro (mit Stand 31. Dezember 2012 waren es 540 Vereinbarungen und 644 121,78 Euro).

Einzahlungen

Einzahlung	2012 (in Euro)	1. Quartal 2013 (in Euro)	Gesamt (in Euro)
Bund	2.500.000,00	1.250.000,00	3.750.000,00
Brandenburg	402.500,00	201.250,00	603.750,00
Berlin	202.750,00	101.375,00	304.125,00
Mecklenburg-Vorpommern	299.500,00	149.750,00	449.250,00
Sachsen	740.750,00	370.375,00	1.111.125,00
Sachsen-Anhalt	447.000,00	223.500,00	670.500,00
Thüringen	407.500,00	203.750,00	611.250,00
Gesamt	5.000.000,00	2.500.000,00	7.500.000,00

Vereinbarungen

Zeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. März 2013

Bundesland	abschließend schlüssig geprüfte Vereinbarungen		
	Gesamt	Rentenersatzleistungen	Materieller Hilfebedarf
Brandenburg	283	110	173
Berlin	205	75	130
Mecklenburg-Vorpommern	144	48	96
Sachsen	370	83	287
Sachsen-Anhalt	106	21	85
Thüringen	331	124	207
Gesamt	1439	461	978

Auszahlungen

Zeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. März 2013

Bundesland	Materieller Hilfebedarf (in Euro)	Rentenersatzleistungen (in Euro)	Gesamt (in Euro)
Brandenburg	172.320,05	485.600,00	657.920,05
Berlin	765.606,11	656.700,00	1.422.306,11
Mecklenburg-Vorpommern	152.123,89	279.300,00	431.423,89
Sachsen	422.509,26	320.400,00	742.909,26
Sachsen-Anhalt	313.820,69	73.200,00	387.020,69
Thüringen	726.559,54	639.900,00	1.366.459,54
Gesamt	2.552.939,54	2.455.100,00	5.008.039,54

2. Prävention und Zukunftsgestaltung**Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe**

Das Bundeskinderschutzgesetz, das insbesondere unter Beachtung der Empfehlungen des RTH entwickelt wurde, ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Es soll einen aktiven und wirksamen Kinderschutz sicherstellen. Ein wesentlicher Schwerpunkt des Bundeskinderschutzgesetzes ist die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und die Sicherstellung wirksamer Beschwerdemöglichkeiten für diese.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz hat der Gesetzgeber, wie der Bericht forderte, eine Qualifizierung der Heimaufsicht als wichtiges Instrument des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Heimerziehung verankert:

- Das Gesetz entwickelt und konkretisiert die Erlaubniserteilung weiter und trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen Rechnung. Der Erlaubnistatbestand im Achten

Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist durch das Bundeskinderschutzgesetz nunmehr positiv formuliert und klar an konkrete Voraussetzungen geknüpft. Das SGB VIII macht die Erlaubniserteilung für den Betrieb von Einrichtungen von der Einhaltung einschlägiger fachlicher Standards abhängig. Dazu zählen insbesondere auch Leitlinien für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Damit die Erlaubnisbehörde diese Faktoren vor der Erlaubniserteilung prüfen kann, sind entsprechende Aussagen über die Etablierung fachlicher Standards bereits in der vorzulegenden Konzeption verlangt.

- Im Hinblick auf die Forderung zur Qualifizierung von Fachkräften regelt das Bundeskinderschutzgesetz im SGB VIII etwa die Sicherstellung der Vorlage und Prüfung aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise und erweiterter Führungszeugnisse im Hinblick auf die Eignung des Personals als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

- Auch die im Bericht geforderten Partizipationsmöglichkeiten des Kindes verwirklicht das Bundeskinder-schutzgesetz: Die Installierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren stellt einen zentralen fachlichen Standard im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen dar. Das Bundeskinder-schutzgesetz implementiert die Installierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Mindestvor-aussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Zudem schafft das Bundeskinder-schutzgesetz ganz grundsätzlich einen eigenen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen.
- Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Ju-gendlichen in Einrichtungen wurden mit dem Bundes-kinderschutzgesetz im SGB VIII auch die Melde-pflichten für Einrichtungsträger erweitert. Neben Änderungen im Platzangebot und beim Personal müs-sen diese jetzt auch aktuelle Ereignisse und Entwick-lungen an die Aufsichtsbehörde melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Damit wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, auch auf negative Entwicklungspro- zesse in der Einrichtung rechtzeitig zu reagieren.
- Das Bundeskinder-schutzgesetz verankerte zudem im SGB VIII eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung als Teil der Gewährleistungspflicht des öffentlichen Trägers. Es verpflichtet zur Weiterentwicklung, An-wendung und Überprüfung von Qualitätsmerkmalen, Überprüfungsmaßstäben und Sicherungsinstrumenten in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Zudem knüpft es die Finanzierung freier Träger an die konti-nuierliche Qualitätsentwicklung und Qualitätssiche-rung.

Für den Bereich der Vormundschaft hat der Bericht fest-gestellt, dass es in den 50er und 60er Jahren keine aus-drückliche Regelung dergestalt gab, dass Vormünder sich persönlich um ihre Mündel sorgen müssen, z. B. regelmä-ßigen persönlichen Kontakt zu ihnen hatten. Dies hat sich bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vor-mundschafts- und Betreuungsrechts vom 5. Juli 2011 nicht geändert. Angesichts der hohen Fallzahlen, mit de-nen Vormünder belastet waren, bestand dieses Amt weit-gehend aus verwaltender und organisatorischer Tätigkeit ohne persönlichen Kontakt zum Kind. Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde das Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontakts des Vormunds zu dem Mündel ausdrücklich im Gesetz verankert und die Pflicht des Vormunds zur Förde-rung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels stärker hervorgehoben. Die Überwachung des persönlichen Kontakts des Vormunds zu dem Mündel wurde ausdrücklich in die Aufsichtspflicht des Familien-gerichts über die Amtsführung des Vormunds einbezo-gen. Des Weiteren wurden die Fallzahlen in der Amtsvor-mundschaft auf 50 Vormundschaften je Vollzeit tätigen Mitarbeiter begrenzt. Die Regelungen zur Fallzahlober-grenze und zur Überwachungspflicht des Gerichts sind am 5. Juli 2012 in Kraft getreten, die übrigen Regelungen bereits am 6. Juli 2011.

Begriff „Verwahrlosung“

Der Abschlussbericht des RTH stellte fest, dass der Be-griff „Verwahrlosung“ eine hochproblematische Ausle-gung und Anwendung erfahren habe und hat – eine For-derung der ehemaligen Heimkinder (Seite 33) aufgreifend – um Prüfung gebeten, ob der Begriff „Verwahrlosung“ in Artikel 6 Absatz 3 Grundgesetz (GG) durch eine ange-messenere Formulierung ersetzt werden könne (Seite 41). Die Bundesregierung hält eine Änderung von Artikel 6 Absatz 3 GG nicht für geboten. Das Grundgesetz verbind-et mit dem Begriff der Verwahrlosung keine abwertende Haltung. Vielmehr begrenzt Artikel 6 Absatz 3 GG – im Wortlaut seit 1949 unverändert – die staatlichen Ein-griffsmöglichkeiten zum Schutz von Kindern und Eltern. Die „Schranken-Schranke“ in Artikel 6 Absatz 3 GG ist durch Erfahrungen aus der nationalsozialistischen Zeit motiviert und wendet sich gegen die Wegnahme der Kin-der von ihren Eltern zum Zwecke einer staatlichen Zwangserziehung (Entscheidung des Bundesverfassungs-gerichts (BVerfGE) 24, 119 (142)). Der verfassungsrecht-liche Verwahrlosungsbegriff in Artikel 6 Absatz 3 GG hat deshalb eine andere Funktion als sie der sozial- und kind-schaftsrechtliche hatte, der zu Recht abgeschafft worden ist.

Die sozial- und kinschaftsrechtliche Bedeutung des Ver-wahrlosungsbegriffs erklärt sich vor dem Hintergrund des Regelungskonzepts, das bis dahin auch das Reichsjug-endwohlfahrtsgesetz aus der Weimarer Republik und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) beherrscht hatte: Das Kind als zu beschützender Teil der Familie, als Objekt staatlicher Fürsorge oder Inobhutnahme, wenn und so-weit die Familie versagt. Der Begriff stammt aus dem 19. Jahrhundert und hat einem Bild von Kindern Vorschub geleistet, die als Problemfälle mit den Mitteln der Gefah-renabwehr „in den Griff zu bekommen“ sind. Der Runde Tisch Heimkinder hat den Eindruck gewonnen, dass die-ses Kinderbild zu einem Bewusstsein beigetragen hat, das Menschenrechtsverletzungen an Heimkindern Vorschub geleistet hat. Ehemalige Heimkinder aus der Zeit von 1949 bis 1975 empfinden den Begriff als ausgrenzend. Sie fühlen sich bis heute aufgrund ihrer damaligen Heim-einweisung wegen „drohender Verwahrlosung“ stigmati-siert. Auch deshalb spielt im geltenden Kindschafts- und Kinder- und Jugendhilferecht der Begriff der Verwahrlo-sung keine Rolle mehr. Das heute gängige Regelungskon-zept ist die „Kindeswohlgefährdung“ (vgl. § 1666 BGB, § 8a SGB VIII).

Datenschutz und Akteneinsicht

Der Abschlussbericht des RTH enthält ebenfalls Empfeh-lungen zum Datenschutz, zur Erleichterung der Einsicht-nahme in Akten und Dokumente der Kinder- und Jugend-hilfe bzw. Vormundschaft, die optional und noch recht allgemein gehalten sind.

Bei der Zusammenstellung des Berichtes „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ Anfang 2012 und der Erarbeitung des Leitfadens für die Gewährung von Lei-stungen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ wurde ein dringender ergänzender

Erkenntnisbedarf – vor allem zu praktischen Fragen des Datenschutzes sowie der Einsichts- und Auskunftsrechte ehemaliger Heimkinder in Ost und West in Bezug auf ihre persönlichen Akten – erkennbar und deutlich.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer gab deshalb Mitte 2012 die Expertise „Das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht ehemaliger Heimkinder“ in Auftrag. Das im November 2012 vorgelegte Gutachten setzt sich inhaltlich u. a. mit den Ansprüchen auf Auskunft und Akteneinsicht durch Betroffene selbst, Angehörige oder Rechtsnachfolger, mit schutzwürdigen Belangen Dritter und deren Abwägung mit dem Auskunfts- und Einsichtsrecht Betroffener sowie mit Problemen im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge in der Trägerschaft von Einrichtungen auseinander. Mit Blick auf die Arbeit der AuB-Stellen werden wesentliche Aspekte der praktischen Umsetzung von Auskünften und Akteneinsicht, wie z. B. Aufbewahrungsfristen und Archivierung von Jugendamtsakten und Akten freier Träger, Einsichtnahme, Herausgabe, Erläuterung von Akteninhalten oder Begleitung von Betroffenen auf Basis der geltenden Rechtslage dargestellt und interpretiert.

In Abwägung der Interessen der Betroffenen, anhand der Altakten ihre eigene Biographie aufzuarbeiten, und der Gewährleistung des Datenschutzes wird die geltende Rechtslage aus Sicht des Bundes und der Länder als ausreichend eingeschätzt.

V. Fazit

Mit den beiden Fonds Heimerziehung steht nunmehr ein in der Praxis bereits erprobtes und bewährtes Instrument

zur Verfügung, das im Kreis der Betroffenen bekannt ist und von immer mehr Betroffenen angenommen wird. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Fonds ihre Ziele im Rahmen der verfügbaren Mittel und des geplanten Zeitraums erreichen können.

Zu begrüßen ist, dass die Mehrzahl der Länder Betroffene bereits in unterschiedlicher Weise an der Arbeit der AuB-Stellen beteiligen. Dafür sieht der Leitfaden ausdrücklich Maßnahmen der Qualitätssicherung, wie z. B. Fachbeiräte und Maßnahmen des Beschwerdemanagements unter Beteiligung von Betroffenen, vor.

Die Fonds erreichen – dies ist auch ablesbar an der ständig steigenden Zahl der abgeschlossenen Vereinbarungen – erfreulicherweise immer mehr Betroffene. Die angebotenen Fondsleistungen tragen auch dazu bei, dass Betroffene sich im Rahmen der Beratung ihrer eigenen Biographie deutlich stärker öffnen können. Im Verlauf der Beratung zeigt sich oftmals, dass sie ihre eigene Geschichte Schritt für Schritt besser annehmen. In vielen Gesprächen wurde deutlich, dass die Möglichkeit, sich über das erfahrene Leid „endlich einmal aussprechen zu können“, Vorrang vor der materiellen Entschädigung hat.

Damit zeigt sich, dass die Fonds die vorgegebenen Ziele erreichen: Die Betroffenen erfahren als Einzelne und möglicherweise erstmals die ausdrückliche Anerkennung ihres persönlichen Leides und eine (materielle) Linderung der Folgen.

Weitere Informationen, Dokumente, Unterlagen und Schnellinfos zu den Entscheidungen der Lenkungsausschüsse erhalten Sie unter: www.fonds-heimerziehung.de

